

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle künftigen Verträge über den Verkauf von Waren zwischen Datalogic Mobile S.r.l. (nachstehend „Datalogic“ genannt) und dem Käufer, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch Datalogic und den Käufer (nachstehend zusammen die „Parteien“ genannt) in schriftlicher Form geändert.

Datalogic schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und ungeachtet anderer allgemeiner oder besonderer Bedingungen des Käufers.

Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Auftragsannahmen, die für den Abschluss der hier enthaltenen Verträgen erstellt werden, unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Jedwede vom Käufer vorgelegten bedingten oder anders lautenden Bedingungen sind für Datalogic nicht bindend, sofern Datalogic diese nicht schriftlich akzeptiert hat. Bezugnahmen auf Handelsbedingungen, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder aber in Aufträgen, Auftragsformularen, Auftragsbestätigungen, Annahmen oder in sonstigen Vertragsdokumenten, durch welche die Beziehungen der Parteien geregelt werden, enthalten sind, werden gemäß den von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen Incoterms, in der zuletzt veröffentlichten Ausgabe zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages, ausgelegt.

Druck- und Schreibfehler sowie sonstige Fehler und Auslassungen in Verkaufsliteratur, Katalogen, Kostenvorschlägen, Preislisten, Angeboten, Rechnungen, Handbüchern oder anderen von Datalogic herausgegebenen Dokumenten werden ohne irgendeine Haftung für Datalogic korrigiert. Der Erfüllungsort für alle Verträge über den Verkauf von Waren zwischen Datalogic und dem Käufer ist der eingetragene Firmensitz von Datalogic in Lippo di Calderara di Reno, Bologna, Italien.

1. AUFTRÄGE UND SPEZIFIKATIONEN

Vom Käufer erteilte Aufträge gelten erst dann als von Datalogic angenommen, wenn Datalogic diese schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Auftrages bestätigt hat. Zu diesem Zwecke stellen, soweit nicht anders vereinbart, elektronische oder Faxnachrichten von Datalogic an den Käufer, in denen die Auftragsnummer und die geplanten Liefertermine angegeben sind, zusammen mit den darin enthaltenen Einschränkungen und Änderungen, die Bestätigung und Annahme des Auftrages dar. Wann auch immer jedoch Datalogic einen Auftrag vom Käufer erhält und beabsichtigt, den darin enthaltenen Bedingungen zuzustimmen, gilt der Auftrag als angenommen und der entsprechende Vertrag als geschlossen, sobald Datalogic den Auftrag ausführt bzw. Schritte unternimmt, diesen auszuführen. Im letzteren Fall informiert Datalogic den Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Auftrages über die Auftragsannahme. Akzeptiert und/oder bestätigt Datalogic einen Auftrag mit Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem, wird der entsprechende Vertrag zu den Auftragsbedingungen mit den von Datalogic vorgenommenen Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen geschlossen, es sei denn, der Käufer macht Datalogic innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der Annahme oder Bestätigung schriftlich Mitteilung, wobei er ausdrücklich angibt, welche Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen er nicht bereit ist zu akzeptieren. Sollte letztere Situation eintreten, macht Datalogic innerhalb von acht (8) Tagen ab Eingang der Mitteilung des Käufers eine schriftliche Mitteilung an den Käufer, mit welcher Datalogic den Auftrag in seiner ursprünglichen Fassung oder aber mit den zuvor von Datalogic vorgenommenen Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen, zusammen mit den vom Käufer geforderten Änderungen und Auslassungen, annimmt.

Alle von Datalogic unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und lediglich als Einladungen zur Abgabe eines Angebotes bestimmt. Jeder durch den Käufer erteilte Auftrag ist ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Eingang desselben bei Datalogic. Jegliche Änderungen oder Stornierungen sind untersagt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich von Datalogic in Schriftform zugelassen. Anfragen des Käufers an Datalogic nach zusätzlichen Waren gelten als neuer, unabhängiger Auftrag. Menge, Qualität, Spezifikationen und Beschreibung der Waren entsprechen denen, die im Angebot von Datalogic (wenn vom Käufer angenommen) oder im Auftrag des Käufers (wenn von Datalogic angenommen) angegeben sind. Warenspezifikationen, Verkaufsliteratur, Angebote usw. sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Käufer haftet gegenüber Datalogic für die Richtigkeit aller im Auftrag angegebenen Daten. Der Käufer stellt Datalogic unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit Datalogic den Auftrag gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen erfüllen kann. Datalogic behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Ware vorzunehmen, welche für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder sonstiger neuer und/oder anderer technischer Spezifikationen von Datalogic erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf deren Qualität oder Leistung.

2. WARENPREISE

Die Warenpreise entsprechen den von Datalogic angebotenen Preisen oder, wenn keine Preise angeboten wurden, den Preisen in der aktuellen Preisliste von Datalogic und/oder den in dem entsprechenden Angebot von Datalogic angegebenen Preisen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.

Werden die Waren für den Export aus Italien geliefert, gilt die von Datalogic veröffentlichte Exportpreisliste. Datalogic behält sich das Recht vor,

Datalogic Mobile s.r.l.
Gruppo Hydra S.p.A. – art. 2497 Cod. Civ.
Direzione/Controllo Datalogic S.p.A.
Via S. Vitalino, 13
40012 Lippo di Calderara di Reno
Bologna - Italy
Tel. +39 051 3147011 - Fax +39 051 3147561
www.datalogic.com

R.E.A. Bologna 462536
Capitale sociale 10.000.000,00 euro
Codice Fiscale e Partita I.V.A. 02729811204

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

seine Preislisten jederzeit zu ändern. Datalogic behält sich das Recht vor, nach vorheriger Mitteilung an den Käufer zu jeder Zeit vor Lieferung, die Warenpreise zu erhöhen, um damit einen Anstieg der Kosten für Datalogic widerzuspiegeln, der sich aus Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von Datalogic liegen (wie z. B. Schwankungen bei ausländischer Währung, Zolländerungen, erheblicher Anstieg der Materialkosten oder anderer Herstellungskosten), oder aus Änderungen bei den vom Käufer geforderten Liefermengen ergibt. Soweit zwischen dem Käufer und Datalogic nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten alle von Datalogic angegebenen Preise ab Werk. In Fällen in denen Datalogic zustimmt, die Waren an einen anderen Ort zu liefern als auf dem Firmengelände von Datalogic (Lippo di Calderara di Reno (BO- Bologna- Italien) oder Quinto di Treviso (TV)Trnava (Slowakei), trägt der Käufer die Kosten von Datalogic für Transport, Verpackung und Versicherung. Die Preise enthalten keine geltenden Steuern, Umsatzsteuer, Gebühren u.ä., welche der Käufer ebenfalls an Datalogic zu entrichten hat.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Käufer entrichtet den Kaufpreis der Waren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Rechnung von Datalogic. Soweit zwischen dem Käufer und Datalogic nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die Zahlungen durch zwischenbanklichen Zahlungsverkehr vorgenommen. Schecks oder Wechsel werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung angesehen. Datalogic kann zu jeder Zeit, selbst im Fall von regelmäßigen, fristgerechten Zahlungen, den Käufer dazu auffordern, innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Anfrage von Datalogic, Zahlungsgarantien vorzulegen. In diesem Fall kann der Käufer, nach eigenem Ermessen, entweder ein unwiderrufliches Akkreditiv seiner Bank (oder einer von Datalogic akzeptierten Bank) gemäß den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer, aktuelle Fassung, beibringen, oder Datalogic eine Bankbürgschaft „auf erste Anforderung“ gemäß den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer durch eine erstklassige Bank bereitstellen, welche auf einfache Anfrage durch Datalogic zahlbar ist, wenn diese eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erhalten haben. Die Ablehnung oder das Versäumen des Verkäufers, eine solche Garantie zu errichten, gilt als Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtung. Versäumt es der Käufer, Zahlungen vorzunehmen bzw. Seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und genau nachzukommen, so werden, unbeschadet anderer Datalogic zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsmittel, alle zwischen den Parteien offenen Forderungen, selbst solche, die aus separaten Verträgen hervorgehen, sofort zur Zahlung fällig. Ungeachtet des vorstehenden ist Datalogic nach eigenem Ermessen berechtigt:

- den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz in Höhe von zwanzig Prozent (20 %) des Rechnungsbetrages, ohne Steuern, zu fordern, sowie die Erstattung aller Kosten, gerichtlicher und außergerichtlicher Gebühren, unbeschadet der Möglichkeit, die vollständige Höhe des erlittenen Schadens zu fordern, und die Erfüllung aller oder eines Teils der laufenden Aufträge abzubrechen oder einzustellen, auch wenn diese bereits durch Datalogic selbst bestätigt und/oder angenommen wurden; oder
- dem Käufer, ohne vorherige Mitteilung, auf den nicht gezahlten Betrag Zinsen zu einem Zinssatz von vier Prozent (4 %) pro Jahr über dem Abzinsungssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, bis die vollständige Zahlung erbracht ist, unbeschadet der Möglichkeit, die vollständige Höhe des erlittenen Schadens als Folge des Verzuges zu fordern.

4. VERSAND UND LIEFERUNG

Soweit zwischen dem Käufer und Datalogic nicht ausdrücklich etwas gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, werden die Waren ab Werk Lippo di Calderara di Reno (BO) oder Quinto di Treviso (TV) - Italy.Trnava (Slowakei), geliefert. Unter der Voraussetzung, dass die Lieferung der Ware ab Werk Lippo di Calderara di Reno (BO) oder Quinto di Treviso (TV) - ItalyTrnava (Slowakei) erfolgt und alle Gefahren hinsichtlich Untergang oder Beschädigung der Ware bei Lieferung auf den Käufer übergehen, so kann Datalogic, wenn der Käufer Datalogic darum ersucht, den Versand der Waren zu erledigen und Datalogic stimmt dieser Bitte zu, den Transportweg und die kostengünstigsten Transportmittel selbst bestimmen, sowie die Transportkosten vorwegnehmen, welche dem Käufer zusammen mit dem Kaufpreis der Waren in Rechnung gestellt werden. Liefertermine sind nicht verbindlich, und Verzögerungen räumen dem Käufer kein Recht auf Schadensersatz ein. Sechzig (60) Tage nach Ablauf der Lieferfristen kann der Käufer Datalogic ausdrücklich dazu auffordern, die Waren innerhalb von neunzig (90) Tagen zu liefern. Nach diesem letztgenannten Zeitpunkt kann er die Lieferung, ohne Anspruch auf Schadensersatz, ablehnen. Jede der Parteien hat das Recht, die Erfüllung seiner Vertragspflichten auszusetzen, wenn diese Erfüllung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die nicht von ihr zu vertreten sind, unmöglich oder übermäßig schwierig wird. Die Partei, dessen Pflichterfüllung unmöglich oder übermäßig schwierig geworden ist, setzt unverzüglich die jeweils andere Partei schriftlich über das Auftreten und das Ende dieser Ereignisse höherer Gewalt in Kenntnis. Sollte die Aussetzung aufgrund dieser Ereignisse länger als fünfzig (50) Tage andauern, hat jede Parte das Recht, den Vertrag durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von zehn (10) Tagen zu beenden, ohne dass die letztere Anspruch auf Schadensersatz hat. Der Käufer prüft alle Waren, sobald er die Warenlieferung entgegennimmt. Der Käufer nimmt des Weiteren alle sonstigen Handlungen vor, um sich eventuelle Rechte und Ansprüche gegen das Transportunternehmen oder Dritte im Fall von beschädigten oder fehlenden Waren usw. vorzubehalten. Der Käufer informiert Datalogic in schriftlicher Form – innerhalb von vierundzwanzig Stunden ab dem auf dem vom Käufer unterzeichneten Versandschein angegebenen Tag – über jegliche Fehler, Mängel und sonstige Unregelmäßigkeiten an den Waren. Im Falle eines gültigen Anspruchs, der innerhalb der oben genannten Frist

Datalogic Mobile s.r.l.
Gruppo Hydra S.p.A. – art. 2497 Cod. Civ.
Direzione/Controllo Datalogic S.p.A.
Via S. Vitalino, 13
40012 Lippo di Calderara di Reno
Bologna - Italy
Tel. +39 051 3147011 - Fax +39 051 3147561
www.datalogic.com

R.E.A. Bologna 462536
Capitale sociale 10.000.000,00 euro
Codice Fiscale e Partita I.V.A. 02729811204

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

bei Datalogic eingeht, werden, ungeachtet der Bestimmung des Paragraphen 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, alle Kosten und Aufwendungen für den Versand der mangelhaften Ware von Datalogic getragen. Versäumt es der Käufer, die Ware fristgerecht entgegenzunehmen, so muss er dennoch alle durch die Lieferung bedingten Zahlungen leisten, als wäre die Ware geliefert worden. In diesem Falle sorgt Datalogic für die Lagerung der Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers. Wenn der Käufer dies fordert, versichert Datalogic die Ware auf Kosten des Käufers.

5. GEFAHRENÜBERGANG

Alle Risiken hinsichtlich Beschädigungen oder Untergang der Ware gehen auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, an dem Datalogic den Käufer benachrichtigt, dass die Ware zur Abholung in Lippo di Calderara di Reno (BO) oder in Quinto di Treviso (TV) - Italy.Trnava (Slowakei), bereitsteht. Obschon die Parteien schriftlich vereinbaren, dass die Ware an einen anderen Ort als das Firmengelände von Datalogic versandt wird, gehen dennoch alle Gefahren hinsichtlich Beschädigungen oder Untergang der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Firmengelände von Datalogic gemäß Paragraph 4 der vorliegenden Verkaufsbedingungen auf den Käufer über.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenüberganges bezüglich der Ware oder sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geht das Eigentum an der Ware erst dann auf den Käufer über, wenn Datalogic die vollständige Zahlung des Kaufpreises der Ware erhalten hat. Der Käufer unternimmt alle durch das für ihn geltende nationale Recht erforderlichen Schritte, um diese Bestimmung über Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten durchzusetzen. Datalogic hat die uneingeschränkte Berechtigung, Ware, die noch im Eigentum von Datalogic steht, ganz oder teilweise zurückzunehmen, zu verkaufen oder anderweitig mit diesen zu verfahren oder über diese zu verfügen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergeht, behält der Käufer die Ware als treuhänderischer Verwalter und bewahrt die Ware ordnungsgemäß gelagert, geschützt und versichert auf. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer berechtigt, die Ware in seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb wieder zu verkaufen oder zu verwenden, muss jedoch Datalogic die Gewinne aus dem Verkauf (oder anderweitiges) der Ware (einschließlich Versicherungsleistungen) nachweisen und diese Gewinne getrennt von anderen Geldern und Eigentum des Käufers und von Dritten führen.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Datalogic gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Ware gemäß Paragraph 5, dass die nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, den Spezifikationen von Datalogic entspricht und für die von Datalogic angegebenen Zwecke geeignet ist. Die oben genannte Gewährleistung unterliegt den folgenden Bedingungen: - Datalogic haftet nicht für die Nichteignung der Ware für besondere Zwecke, die der Käufer zu erfüllen beabsichtigt, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart;

- Datalogic haftet unter der obenstehenden Gewährleistung nicht, wenn der Gesamtkaufpreis für die Ware vom Käufer nicht fristgerecht gezahlt wurde;

- Datalogic haftet nicht für Mängel an der Ware, die aus vom Käufer bereitgestellten Entwürfen oder Spezifikationen hervorgehen, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart; Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf: (1) Teile, Materialien oder Ausstattungen, die vom Käufer oder im Auftrag von diesem hergestellt wurden; (2) Systemverbrauchsmaterialien (z. B. Batterien, Disketten, Druckbedarf und andere Verbrauchsmaterialien); (3) Mängel oder Beschädigungen an der Ware, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Wartung, Zweckentfremdung, nicht zugelassener Reparaturen oder Installationen, Änderungen oder Ergänzungen an der Ware verursacht wurden; (4) Mängel oder Beschädigungen, die von anderen Produkten, für welche Datalogic nicht haftbar ist, verursacht wurden; (5) Mängel oder Beschädigungen, die durch unerlaubte Handlungen Dritter gegenüber dem Käufer verursacht wurden. Datalogic gewährleistet weder den ununterbrochenen Betrieb der Ware, noch ihren fehlerfreien Betrieb, noch die Bereinigung aller Fehler und Unstimmigkeiten, die möglicherweise entdeckt werden. Die angegebene ausdrückliche Gewährleistung tritt an die Stelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Bedingungen, einschließlich solcher Zusicherungen und Bedingungen der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

8. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Gewährleistungsansprüche für Mängel an der gelieferten Ware, sowohl offensichtliche als auch versteckte Mängel, bedürfen der Schriftform und sind vom Käufer per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an Datalogic zu richten. Der Käufer sendet in keinem Fall die Ware zurück, ohne von Datalogic oder durch eine Entscheidung des zuständigen Gerichts hierzu ermächtigt worden zu sein. Die Ware muss immer innerhalb von zehn (10)

Datalogic Mobile s.r.l.
Gruppo Hydra S.p.A. – art. 2497 Cod. Civ.
Direzione/Controllo Datalogic S.p.A.
Via S. Vitalino, 13
40012 Lippo di Calderara di Reno
Bologna - Italy
Tel. +39 051 3147011 - Fax +39 051 3147561
www.datalogic.com

R.E.A. Bologna 462536
Capitale sociale 10.000.000,00 euro
Codice Fiscale e Partita I.V.A. 02729811204

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Tagen zurückgesendet werden, sobald diese Erlaubnis durch Datalogic oder das Gericht vorliegt. Im Falle eines Anspruches ist der Käufer, ungeachtet des Inhalts dieses Anspruchs oder des Grundes für diesen, zur vollständigen Begleichung der entsprechenden Rechnung verpflichtet. Ansprüche werden weder anerkannt noch werden diese wirksam, sobald die gelieferte Ware von dem Käufer umgestaltet, verändert oder in sonstiger Weise verwendet wurde. Abweichungen, die handelsüblich sind, sowie Abweichungen, welche technisch nicht vermieden werden können, einschließlich Qualität, Farbe, Verarbeitung, Design und ähnliches, können nicht Gegenstand von Beschwerden sein.

Datalogic behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Ware vorzunehmen, welche deren Qualität und Leistung nicht wesentlich beeinflussen. Diese Änderungen können nicht Gegenstand von Beschwerden sein. Datalogic gewährleistet lediglich die wesentlichen Eigenschaften der dem Käufer zur Verfügung gestellten Muster.

Im Falle, dass Datalogic gemäß den hier festgelegten Bestimmungen Ansprüche gemeldet werden, die auf einem Mangel an der Qualität oder dem Zustand der Ware oder aber auf einer Nichtentsprechung der Ware mit den Spezifikationen beruhen, so ist Datalogic berechtigt, nach eigenem Ermessen, die Ware kostenfrei zu ersetzen, die Ware zu reparieren oder eine Gutschrift auszustellen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Während der Gültigkeitsdauer der Gewährleistung sind Transportkosten hinsichtlich des Versands der fehlerhaften Ware an Datalogic vom Käufer zu tragen; Transportkosten für den Versand der reparierten Ware bzw. der Ersatzware werden von Datalogic übernommen.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Mit Ausnahme der in diesen Bedingungen in Paragraph 7 erteilten Gewährleistung haftet Datalogic in keinem Fall für Materialschäden, weder direkte noch indirekte, Folgeschäden oder konkrete vom Käufer erlittene Schäden, einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, entgangener Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen, Untergang oder Beschädigungen von Aufzeichnungen oder Daten des Käufers, Schadenersatzansprüche von Dritten und/oder Schadenersatz aus vom Käufer durchgeführten Anwendungen – entweder für sich selbst oder zu Gunsten Dritter – mit Waren von Datalogic, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von Datalogic verursacht worden.

10. VERTRAULICHKEIT

Der Käufer hat es zu unterlassen, Muster oder Waren, die er gekauft oder gesehen hat, ganz oder teilweise zu kopieren sowie Daten an Dritte weiterzugeben, die eine teilweise oder vollständige Nachbildung dieser Muster oder Waren ermöglichen würden. Dem Käufer ist es untersagt, vertrauliche von Datalogic erhaltene Informationen oder Informationen hinsichtlich Datalogic, der Ware oder Geschäfte von Datalogic weiterzugeben. Sollte der Käufer solche Informationen weitergeben, so hat Datalogic das Recht zur sofortigen Beendigung des entsprechenden Vertrages und auf Erlangung einer Summe in Höhe des Wertes der Gesamteinkäufe des Käufers im vergangenen Jahr.

Alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Dokumente, Bestandteile, Modelle, Softwareproben, technischen Informationen, Werbematerial u.ä. bleiben das Eigentum von Datalogic und müssen auf Anfrage zurückgegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, die vorbenannten Materialien in keinem Fall zu kopieren, nachzubilden oder an Dritte weiterzugeben und sein Möglichstes zu unternehmen, diese streng vertraulich zu halten. Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung berechtigt Datalogic den jeweiligen Vertrag sofort zu beenden und unverzüglich laufende Aufträge einzustellen, auch wenn diese sich auf separate Verträge beziehen, und Schadenersatz zu verlangen.

11. PATENTVERLETZUNG

Datalogic wird, auf eigene Kosten, den Käufer gegen Forderungen Dritter aus einer Patentverletzung gegen den Käufer schadlos halten und trägt alle Kosten, Aufwendungen und direkte Schäden in Verbindung mit solchen Forderungen, die dem Käufer entstehen können, vorausgesetzt, der Käufer setzt Datalogic unmittelbar über solche Forderungen aus einer Patentverletzung schriftlich in Kenntnis. Im Falle einer von Dritten eingereichten Klage oder im Falle, dass eine solche Klage wahrscheinlich (nach Ansicht von Datalogic) erhoben wird, kann Datalogic wahlweise: (1) dem Käufer das Recht einräumen, die Ware weiterhin zu verwenden, (2) die Ware so verändern, dass diese keine Verletzung mehr darstellt, (3) die Ware gegen funktionsmäßig vergleichbare Ware, die keine Verletzung darstellt, austauschen, (4) dem Käufer eine Gutschrift in der Höhe gewähren, die dem aktuellen Wert der Ware entspricht, und die Ware zurückziehen.

Der Käufer wird Datalogic von jedweden Forderungen, Verlusten, Schäden, Prozessen, Haftungen, Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwalts honorare) freistellen und gegen diese schadlos halten, die von Datalogic aufgrund folgendem erlitten werden können: (1) Verwendung von Teilen oder Waren, die nicht von Datalogic geliefert wurden, (2) abgeänderte Ware, welche infolge dieser Änderungen eine Verletzung darstellt, (3) Verwendung von Ware in Kombinationen, Systemen oder Anlagen, die eine Verletzung herbeiführen, (4) die Verwendung der Ware in Prozessen, die eine Verletzung herbeiführen, (5) die Verwendung der Ware in Verbindung mit Warenzeichen oder unterscheidungs-fähigen Zeichen von Dritten.

Datalogic Mobile s.r.l.
Gruppo Hydra S.p.A. – art. 2497 Cod. Civ.
Direzione/Controllo Datalogic S.p.A.
Via S. Vitalino, 13
40012 Lippo di Calderara di Reno
Bologna - Italy
Tel. +39 051 3147011 - Fax +39 051 3147561
www.datalogic.com

R.E.A. Bologna 462536
Capitale sociale 10.000.000,00 euro
Codice Fiscale e Partita I.V.A. 02729811204

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

12. GELTENDES RECHT; GERICHTSSTAND

Für die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt italienisches Recht. Sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine Schiedsklausel vereinbart wurde, stimmen die Parteien zu, alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den hier genannten Verträgen entstehen, der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes zu unterwerfen, welches für den Ort zuständig ist, an dem Datalogic seinen eingetragenen Firmensitz hat.

13. INFORMATIONEN UND ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß Artikel 10 der italienischen Verordnung Nr. 675/1996 über die Verarbeitung personenbezogener Daten erklären die Parteien hiermit, dass sie in mündlicher Form umfassend über Folgendes informiert wurden: (1) Zweck und Bedingungen der Verarbeitung; (2) die unabdingbare bzw. abdingbare Art der Zustimmung sowie die Folgen im Falle der Ablehnung einer Antwort; (3) die Empfängergruppen, an welche personenbezogene Daten weitergegeben werden können und der Umfang der möglichen Weitergabe von Daten unter genauem Hinweis darauf, dass diese nicht weitergehend bekannt gegeben werden dürfen; (4) Eigentum an der Verarbeitung und Daten zu den Themen, die Gegenstand der Verarbeitung sind; (5) die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 675/96 vorgesehenen Rechte. Die Parteien geben ihre Zustimmung zur Verarbeitung und Verteilung personenbezogener Daten für die folgenden Zwecke:

(1) Verarbeitung, die für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Pflichten erforderlich ist; (2) Verarbeitung, die für die Erfüllung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Vertragspflichten notwendig und/oder nützlich ist; (3) Verarbeitung, die für Marketing, statistische Analysen, Prospekte, interne Kontrolle, geschäftliche Informationen, Liquiditätsprüfung, Schuldenbeitreibung und Postversand erforderlich ist. Die Parteien geben hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an solche Empfänger, für welche die Weitergabe hinsichtlich der Erfüllung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Vertragspflichten erforderlich und/oder nützlich ist. Die oben genannte Zustimmung umfasst auch die Weitergabe personenbezogener Daten an Anwälte und/oder Unternehmen, die im Auftrag der Parteien in der Verarbeitung von Buchhaltungs- und Verwaltungsdaten tätig sind. Die Parteien erklären hiermit ihre Zustimmung, ihre personenbezogenen Daten an Empfänger im Ausland weiterzugeben, für welche die Weitergabe hinsichtlich der Erfüllung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Vertragspflichten sowie für Buchhaltungs- und Steuerzwecke erforderlich und/oder nützlich ist. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Gegenteiliges vorgesehen oder bestimmt ist, steht es den Parteien frei, deren personenbezogene Daten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu verarbeiten und weiterzugeben.

14. VERSCHIEDENES

Durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden alle anderen Verpflichtungen und Gewährleistungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abgelöst und außer Kraft gesetzt, welche eventuell zwischen den Parteien, entweder mündlich oder schriftlich, vor dem Zeitpunkt dieser Bestimmungen eingegangen wurden, und welche nun nichtig werden. Alle in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Verträge dürfen vom Käufer nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Datalogic übertragen oder abgetreten werden.

Jede Partei trägt ihre eigenen Prozesskosten, Buchhaltungskosten oder sonstige Kosten und Aufwendungen, die bei der Erfüllung der aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen hervorgehenden Vertragspflichten entstehen.

Die Ungültigkeit einer der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmung oder aber die Ungültigkeit einer Bestimmung in anderen Vertragsdokumenten, welche für die Regelung der Beziehungen zwischen den Parteien bestimmt sind, beeinflusst nicht die Gültigkeit der anderen hier enthaltenen Bestimmungen.